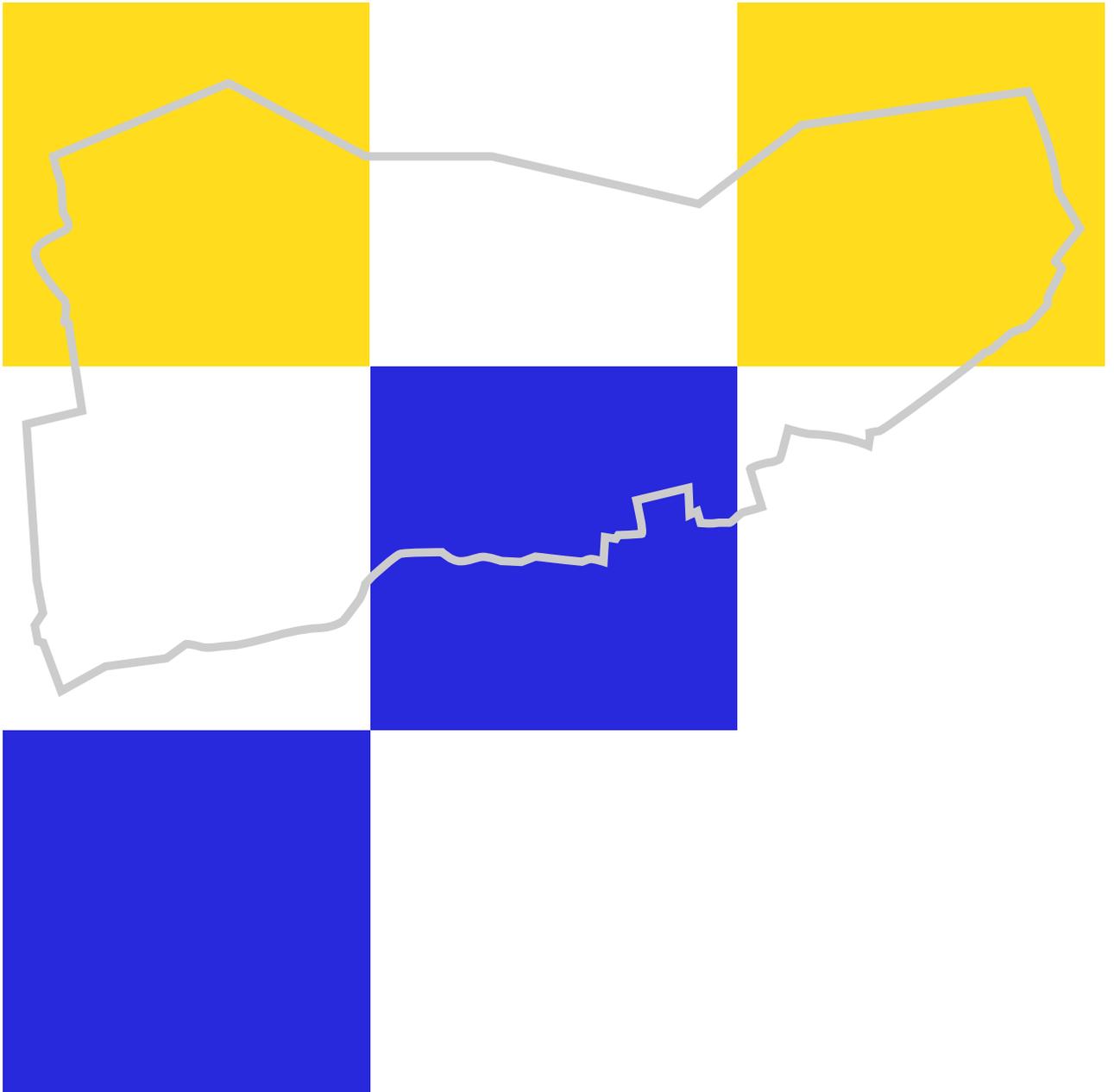




07.06.2007

# Gebührentarif für die Feuerungskontrolle



## Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Periodische Kontrolle	2
Nachkontrollen	2
Andere Kontrollen	2
Anpassung der Gebühren	2
Gebühreninkasso	2
Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «extra leicht» und Gas (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Frauenkappelen:

**Art. 1**

Periodische Kontrolle

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner CHF 83 zuzüglich MWST und für mehrstufige Brenner CHF 103 zuzüglich MWST.

**Art. 2**

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner CHF 83 zuzüglich MWST und für mehrstufige Brenner CHF 103 zuzüglich MWST.

**Art. 3**

Andere Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seine Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner CHF 83 zuzüglich MWST und für mehrstufige Brenner CHF 103 zuzüglich MWST.

**Art. 4**

Anpassung der Gebühren

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Eine Anpassung der Gebühren kann ebenfalls durch den Gemeinderat beschlossen werden, wenn der Kanton seine Kontrollgebühr für Formulare und Auswertung erhöht.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

**Art. 5**

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Das Gebühreninkasso erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch den Feuerungskontrolleur.

<sup>2</sup> Mit diesen Gebühren deckt der Feuerungskontrolleur seinen Aufwand. Ebenso wird dadurch die Kantonsgebühr für Formulare und Auswertung gedeckt.

**Art. 6**

Inkrafttreten

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 23. Juni 1992.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2007.

Namens der Einwohnergemeinde

sig. Cristoforo Motta, Präsident      sig. Hans Balmer, Gemeindeschreiber

